

Die Volksvertretungen fördern und organisieren diese Zusammenarbeit (Art. 56 Abs. 2, Art. 61 Abs. 1 und 3, Art. 65 Abs. 4, Art. 81 Abs. 2, Art. 83 Abs. 3).

An die Bürger gewandt, gewährleistet Art. 20 das Recht auf Mitbestimmung und Mitgestaltung insbesondere dadurch, daß die Bürger alle Machtorgane demokratisch wählen sowie an der Leitung und Gestaltung des gesellschaftlichen Lebens mitwirken; Rechenschaft von den Volksvertretungen, ihren Abgeordneten und Leitern staatlicher und wirtschaftlicher Organe über ihre Tätigkeit fordern können; mit der Autorität ihrer gesellschaftlichen Organisationen ihrem Willen und ihren Forderungen Ausdruck geben usw.

Mit diesen Bestimmungen wird darauf orientiert, daß sich die für die Schaffung des entwickelten gesellschaftlichen Systems des Sozialismus notwendige Integration aller gesellschaftlichen Kräfte durch die und in den Volksvertretungen vollzieht.

In bezug auf die verfassungsrechtliche Ausgestaltung der Beziehungen zwischen der Volkskammer und den örtlichen Volksvertretungen wird das Recht als Instrument der Anleitung und Organisation eigenverantwortlicher Tätigkeit in stärkerem Maße wirksam. Die Volkskammer leitet die örtlichen Volksvertretungen durch ihre Gesetze und Beschlüsse an; auch die von den Organen der Volkskammer vorzunehmende Kontrolle über die Durchführung des Beschlossenen ist eine besondere Form der Anleitung. Der Verfassungsentwurf schafft ferner die Grundlage stabiler Systemregelungen für die Beziehungen der Volkskammer zu ihren Organen. Die zentralen Organe — der Staatsrat, der Ministerrat, der Nationale Verteidigungsrat, das Oberste Gericht und der Generalstaatsanwalt — sind exakter als in der Verfassung von 1949 als Organe der Volkskammer konstituiert. Das wird einmal daran deutlich, daß die genannten Organe von der Volkskammer gewählt werden¹⁸ und von ihr abberufen werden können (Art. 50). Hierbei ist die staatsrechtliche Stellung des Ministerrates insofern neu geregelt, als jetzt auch der Vorsitzende und die Mitglieder des Ministerrates von der Volkskammer gewählt werden. Alle genannten Organe sind der Volkskammer verantwortlich. Es entspricht der Funktion dieser Organe, Tätigkeitsformen der Volkskammer zu sein, die diese sich zur Durchführung ihrer Aufgaben schafft, daß die Volkskammer nach Art. 49 Abs. 3 die Grundsätze der Tätigkeit dieser zentralen Organe bestimmt. Diese verfassungsrechtliche Regelung ist neu, betont die Machtvollkommenheit der Volkskammer und formt die Stellung der Volkskammer als arbeitende Körperschaft weiter aus.

Da die Volkskammer die Grundsätze der Tätigkeit des Ministerrates zu bestimmen hat, regelt der Verfassungsentwurf auch die Aufgaben und Befugnisse des Ministerrates. Um die Komplexität der Leitung zu sichern sowie die horizontale und vertikale Arbeitsteilung zu koordinieren, bildet den Schwerpunkt die Anleitung der Ministerien und der Räte der Bezirke (Art. 79 Abs. 2). Damit ist neben der stärkeren Wirksamkeit des Rechts, in das auch das Ordnungsrecht des Ministerrates als Leitungsinstrument eingeschlossen ist, zugleich auf die wechselseitige Anleitung und Kontrolle verwiesen. Es ist eine aktuelle Aufgabe der Rechtswissenschaft, dieses System der Anleitung und Kontrolle konkret auszuarbeiten.

¹⁸ Hinsichtlich des Nationalen Verteidigungsrates ist vorgesehen, daß von der Volkskammer der Vorsitzende gewählt wird.